

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Vorstellung der Empfehlung 2008/48 zum Landschaftspflege-Bonus

Dr. Sebastian Lovens

24. November 2009

3. Biomasse-Forum – Energetische und stoffliche Verwertung von Abfallbiomasse

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- 1 Übersicht
- 2 Clearingstelle EEG
 - Grundlagen
 - Kooperation
 - Empfehlungsverfahren
- 3 Empfehlung zum Landschaftspflege-Bonus
 - Ausgangslage und Verfahrensübersicht
 - Auslegung
 - Hintergründe und Ergänzungen

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus
Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Bedürfnisse:
 - rasche Klärung
 - Fachkompetenz
 - unvoreingenommene Begutachtung
 - Vermittlung
- Ziel: Investitions- und Rechtssicherheit
- Mittel:

„Zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen dieses Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Clearingstelle errichten, an der die betroffenen Kreise beteiligt werden können.“

(§ 19 EEG 2004 bzw. leicht modifiziert § 57 EEG 2009)

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus
Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Spezialistinnen und Spezialisten in den Bereichen der Erneuerbaren Energien und der außergerichtlichen Streitschlichtung
- neutrale, bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen weisungsfreie Stelle
- kostenfreie, gemeinsame Inanspruchnahme durch Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber
- Angebote:
 - Einigungs-, Votums-, Hinweis- und Empfehlungsverfahren
 - Internetpräsenz mit integrierter Datenbank
 - öffentliche Fachgespräche und Anhörungen

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus
Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Aufgabe: Klärung von Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG
- in parteibezogenen Verfahren: gemeinsame Inanspruchnahme durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber
- keine einseitige Rechts- oder Projektberatung
- Klärung technischer Fragen, wenn und soweit für die Anwendung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Rahmen von Verfahren erforderlich

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Kooperation:

- 52 akkreditierte Interessengruppen
- 15 registrierte öffentliche Stellen

(Stand: 23. November 2009)

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- generelle Fragestellung
- umfangreiche Konsultation der akkreditierten Verbände und registrierten öffentlichen Stellen
- ausführliche rechtliche und argumentative Prüfung, ggf. unter Einbeziehung externer Gutachter
- ggf. öffentliche Anhörung
- grundsätzlich Beteiligung zweier Vertreterinnen bzw. Vertreter der beiden Spitzenverbände BEE und BDEW
- Abschluss: Empfehlung der Clearingstelle EEG

Boni bei Lapf-Verstromung im Rahmen des NawaRo-Bonus:

- III. Positivliste (*Anm.: der NawaRo*)
(...)
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (...)
(...)
- VI. Bonushöhe
(...)
2. Bonus für Strom aus Biogas
(...)
c) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich (...) um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. (...)

Rückausnahmen im NawaRo-Bonus zugunsten des Einsatzes von Landschaftspflegematerial:

- IV. Negativliste

(...)

10. Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege (...)

- VI. Bonushöhe

1. Allgemeiner Bonus

(...)

b) Abweichend von Buchstabe a Doppelbuchstabe bb beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird, das (...) nicht (...) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Verfahren eingeleitet am 24. November 2008
- 10 Stellungnahmen eingegangen bis 12. Januar 2009
- Gutachten des Deutschen BiomasseForschungsZentrums gGmbH und der Dr. Peters Umweltberatung
- öffentliche Anhörung (zugleich Fachgespräch) der Clearingstelle EEG am 27. Februar 2009
- anschl. intensiver Diskussionsprozess
- Beschluss der Empfehlung am 24. September 2009

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile fallen dann im Rahmen der Landschaftspflege an, wenn sie bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen.

- aktivitätsbezogener Begriff
- weite Auslegung geboten
- Begriff umfasst auch Materialien aus forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, sofern diese vorrangig der Landschaftspflege dient

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Widerlegliche Vermutung spricht für „Anfallen im Rahmen der Landschaftspflege“, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt:

- gesetzlich geschützte Biotope
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile (z.B. Naturschutzgebiete)
- Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen
- Flächen, auf denen deren Voraussetzungen freiwillig eingehalten werden
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Straßenbegleitgrün)

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Im Übrigen (d.h. falls Material nicht von den vorgenannten Flächen stammt bzw. Vermutung bestritten wird) gelten folgende Indizien:

- Verzicht auf mineralischen Dünger und chemische Pflanzenschutzmitteln (ab Kalenderjahresbeginn bis zum Anfallen) *und*
- die maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Bezug zum Abfallrecht:

- Einsatz von Landschaftspflegematerialien zur Erzeugung von Strom begründet nach dessen Einspeisung Anspruch auf die erhöhte Vergütung – unabhängig davon, ob jene als Abfall im Sinne des Abfallrechts anfallen
- aber: Bestimmungen des KrW-/AbfG sowie der Bioabfallverordnung bleiben unberührt!

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Begriff des „überwiegenden“ Einsatzes:

- Anteil des Landschaftspflegematerials von mehr als 50 % an den zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffen
- Quantitativer Bezugsrahmen: Gewicht der Frischmasse
- Zeitlicher Bezugsrahmen: Kalenderjahr

Nachweisführung:

- Flächenherkunft bzw. Vorrangigkeit der Landschaftspflege: Einsatzstofftagebuch
- „überwiegender Anteil“: Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters, VI. 2 c) Satz 2 Anlage 2 EEG 2009

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus
Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Begriff der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, bereits im EEG 2004: § 8 Abs. 2 Nr. 1 a) EEG 2004 (NawaRo-Bonus)
- Landschaftsbegriff wird sehr heterogen verwendet
- im Rahmen der NawaRo-Definition „in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben *oder* im Rahmen der Landschaftspflege“: inklusives Verständnis des „oder“
- keine An- und Abmeldung möglich

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus
Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

- Materialien ausliegend
- Empfehlung unter *<http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/48>* abrufbar
- Datenbank unter *<http://www.clearingstelle-eeg.de>* – beachte *<http://www.clearingstelle-eeg.de/Biomasse>*
- öffentliche Fachgespräche
- Rundbriefe per elektronischer Post (*<http://www.clearingstelle-eeg.de/rundbrief>*)

Empfehlung
2008/48 zum
Landschafts-
pflege-Bonus

Dr. Lovens

Übersicht

Clearingstelle
EEG

Grundlagen
Kooperation
EmpfV

Lapf-Bonus

Ausgangslage
Auslegung
Ergänzungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit –
Fragen erwünscht !

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL. M.
– Leiter der Clearingstelle EEG –
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. 030 2061416–0
Fax 030 2061416–79
post@clearingstelle-eeg.de
<http://www.clearingstelle-eeg.de>